

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Gerster, Dagmar Freitag, Sabine Bätzing-Lichtenthäler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/13291 –

Zielvereinbarungen im deutschen Spitzensport

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bund fördert den deutschen Spitzensport mit jährlich ca. 250 Mio. Euro. Davon werden allein gut 132 Mio. Euro aus dem Etat des Bundesministeriums des Innern (BMI) dem Sport zur Verfügung gestellt. Ein Teil dieser Mittel wird für die Grund- und Projektförderung der olympischen Spitzenverbände bereitgestellt. Als Grundlage für ein möglichst erfolgreiches Abschneiden bei den Olympischen Spielen sollen Zielvereinbarungen dienen, die zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den olympischen Verbänden für den Vierjahreszeitraum einer Olympiade geschlossen werden. Auch das BMI ist an den Gesprächen beteiligt. Den Zielvereinbarungen kommt in der Spitzensportförderung eine hohe Bedeutung zu, im 12. Sportbericht der Bundesregierung heißt es dazu: „Um die Chancengleichheit bei internationalen Wettkämpfen zu gewährleisten, braucht der Sport geeignete Rahmenbedingungen. Grundlage hierfür ist die am 8. November 2007 zwischen dem BMI und dem DOSB unterzeichnete Zielvereinbarung hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Spitzensportförderung. Gegenstand der Zielvereinbarung ist die Abstimmung sportlicher Gesamtzielstellungen, die Aufteilung der vorhandenen Ressourcen und die Festlegung der notwendigen Verfahren“ (Bundestagsdrucksache 17/2880, S. 24).

Der Öffentlichkeit sind bis dato lediglich grobe Bemessungskriterien bekannt (Anzahl der Wettbewerbe im olympischen Wettkampfprogramm, Anzahl der tatsächlich nominierten Athletinnen und Athleten bei den letzten beiden Olympischen Spielen sowie Anzahl erreichter Medaillen je Spitzenverband bei den letzten beiden Olympischen Spielen). Auch die Inhalte der so genannten Meilensteingespräche sind nicht bekannt. Erst nach Ablauf der Olympiade 2008 bis 2012 erhielten Mitglieder des Deutschen Bundestages erstmals einen Einblick in die Zielvereinbarungen. Die Medaillenziele veröffentlichte das BMI nur nach der Klage durch zwei Journalisten aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin vom 31. Juli 2012. Demnach wurden für die letzten Spiele 86 Medaillen als Ziel ausgegeben, davon 28 in Gold. In London gab es tatsächlich 44 Medaillen, davon 11 in Gold.

1. Was ist das Ziel bzw. der Zweck der Zielvereinbarungen zwischen dem DOSB und den Spitzensportverbänden?

Die Zielvereinbarungen werden zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen Bundesfachverbänden als strategisch-sportliche Zielstellung für die Olympischen Spiele geschlossen.

Kern der Zielvereinbarungen ist der sportartspezifische Beitrag der einzelnen Bundessportfachverbände zum Gesamterfolg der deutschen Olympiamannschaft. Die Zielvereinbarungen enthalten hierzu die sportfachlichen Strategien, Trainingsrahmenbedingungen und teilweise auch die trainingswissenschaftliche Schwerpunktsetzung. Ziel ist es, die in den Spitzenverbänden geführten TOP-Team Kader zielgerichtet auf die nächsten Olympischen Spiele vorzubereiten, diesen Prozess zu planen, zu kontrollieren und, wenn erforderlich, nachzusteuern.

2. Für wen werden diese Zielvereinbarungen formuliert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wessen Interessen sollen mit dem Abschluss der jeweiligen Zielvereinbarungen entsprochen werden?

Mit den Zielvereinbarungen werden die Interessen sowohl des DOSB als auch der Spitzenverbände nach einer zielgerichteten Leistungssportförderung berücksichtigt. Das schließt das Interesse aller an der Leistungssportförderung beteiligten Einrichtungen (u. a. Olympiastützpunkte, Landessportbünde, Institut für Angewandte Trainingswissenschaft/IAT, Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten/FES) und auch das Interesse des Bundes mit ein.

4. Welchen Inhalt haben die Zielvereinbarungen allgemein?

Die Zielvereinbarungen des DOSB mit den Spitzenverbänden waren bzw. sind jeweils auf die sportlichen Großereignisse Olympische Spiele Vancouver 2010 (Wintersport), London 2012 (Sommer sport), Sotchi 2014 (Wintersport) und Rio de Janeiro 2016 (Sommer sport) gerichtet. Die Zielvereinbarungen weisen folgende Grundstruktur auf:

- Analyse des vorangegangenen olympischen Zyklus,
- Beschreibung der Ausgangssituation und der Olympiaqualifikation,
- Definition von Leistungs- und Erfolgszielen (Medaillenkorridor, Finalplatzkorridor, Olympiaqualifikation) einerseits und Organisations- und Entwicklungszielen andererseits sowie entsprechende Zwischenziele und „Meilensteine“,
- Festlegung von Projekten zur Zielerreichung in den Bereichen Jahresplanung, Leistungssportpersonal, wissenschaftliche Unterstützung u. a.,
- Festlegung der Finanzierung der Projekte,
- Checkliste grundlegender Leistungssportkonzepte.

5. Welche Vorteile hat das Instrument der Zielvereinbarungen gegenüber anderen Fördermethoden?

Bei den Zielvereinbarungen handelt es sich nicht um eine gesonderte Fördermethode, sondern um Vereinbarungen des DOSB mit den Bundessportfachverbänden (siehe Antwort zu Frage 1). Die im Rahmen dieser Zielvereinbarungen sportfachlich für erforderlich gehaltenen Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligungsentscheidung durch das Bundesministerium des Innern (BMI).

6. Welche Vorteile hat das Instrument der Zielvereinbarungen, um Wege des sportlichen Erfolges festzuhalten?

Anhand der in den Zielvereinbarungen gemeinsam vereinbarten Leistungs- und Erfolgsziele sowie Organisations- und Entwicklungsziele und der jährlichen Situationsanalyse mit jedem Bundessportfachverband („Meilensteingespräche“) werden regelmäßig Ergebnisse und Entwicklungen bewertet und Ressourcen ggf. neu festgelegt. Das Instrument der Zielvereinbarungen hat sich aus Sicht des DOSB, der Sportfachverbände und des BMI bewährt und wird auch für die kommenden Olympiazyklen angewandt.

7. Warum werden Zielvereinbarungen nur mit olympischen Spitzenverbänden abgeschlossen?

Die Förderung mit Bundesmitteln im Bereich der nichtolympischen Verbände (NOV) erfolgt gegenwärtig über eine Festbetragsfinanzierung und fällt wesentlich geringer aus als im olympischen Bereich. Der personelle und zeitliche Aufwand für den Verband, DOSB, BMI und Bundesverwaltungsamt (BVA) im Rahmen detaillierter Zielvereinbarungsgespräche würde in keiner wirtschaftlichen Relation stehen. Unabhängig davon erfolgt auch die Projektförderung von nichtolympischen Verbänden zielorientiert.

Für den nächsten NOV-Förderzyklus von 2014 bis 2017 finden zurzeit Gespräche zwischen den Beteiligten (DOSB, NOV, BMI) zur Evaluierung des bestehenden Fördersystems statt. Hierbei wird auch über die Frage bzw. Notwendigkeit von Zielvereinbarungen gesprochen.

8. Was sind die Konsequenzen, wenn ein Sportfachverband die in den Zielvereinbarungen festgehaltenen Medaillenziele bei den Olympischen Spielen verfehlt bzw. übertrifft?

Wenn vereinbarte Leistungs- und Erfolgsziele sowie Organisations- und Entwicklungsziele nicht erreicht bzw. übertroffen werden, erfolgt eine tiefgehende Analyse zur Feststellung von Erfolgs- und Misserfolgskriterien. Das Ergebnis dieser Analyse ist eine wichtige Grundlage für die erforderlichen Projekte im kommenden Olympiazklus.

Da die Zuteilung der Projektmittel prospektiv auf die Zielerreichung des neuen olympischen Zyklus ausgerichtet ist, werden die verfügbaren Haushaltsmittel bei der Neuverteilung auf erfolg- und perspektivreiche Sportarten konzentriert.

Darüber hinaus erhalten die Bundessportfachverbände eine Grundförderung für den jeweiligen olympischen Zyklus. Diese soll die Verbände im Sinne einer Grundausstattung in die Lage versetzen, ihre Leistungssportförderung unter Einbeziehung ihrer Eigenmittel im olympischen Zyklus zu sichern. Die Bemessung der Grundförderung erfolgt für die Bereiche der Jahresplanung und des Leistungssportpersonals auf der Grundlage eines auf der Mitgliederversamm-

lung des DOSB 2007 beschlossenen, transparenten und nachvollziehbaren Verteilungsschlüssels: 1:1:3 (Anzahl der olympischen Wettbewerbe, Anzahl der nominierten Athleten, Anzahl der Medaillen – bezogen auf die letzten beiden Olympischen Spiele). Die Anzahl der Medaillen wird dreifach gewichtet, insofern ist ein Erfolgskriterium einbezogen.

9. Wie stellt das BMI sicher, dass die in den Zielvereinbarungen festgehaltenen Projekte durchgeführt und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel korrekt verwendet werden?

Das BMI überprüft im Rahmen von jährlichen Meilensteingesprächen des DOSB mit den Bundessportfachverbänden, ob die in den Zielvereinbarungen genannten Projekte erfolgreich durchgeführt wurden. Die Meilensteingespräche dienen der Aktualisierung der sportfachlichen Zielstellungen. Dies garantiert auch einen effektiven Einsatz der Fördermittel. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel wird zudem im Rahmen der Zuwendungsprüfung durch das Bundesverwaltungsamt abgesichert.

10. Was geschieht mit Mitteln, die ein Sportfachverband am Ende eines Jahres bzw. einer Olympiade nicht verwendet hat?

Bis zum Ende eines Bewilligungszeitraums nicht verbrauchte Mittel müssen zurückgezahlt werden und fließen in den Bundeshaushalt zurück.

11. Für welche Bereiche werden mögliche Boni zur Verfügung gestellt?

Boni sind nach den Förderrichtlinien des BMI nicht vorgesehen.

12. Wer ist an den Zielvereinbarungs- und Meilensteingesprächen jeweils beteiligt?

An den Zielvereinbarungs- und Meilensteingesprächen sind der DOSB und der jeweilige Bundessportfachverband beteiligt und, soweit fachlich erforderlich, das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) und das Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES). BMI und BVA nehmen als Gäste an den Gesprächen teil (siehe Antworten zu Fragen 1 und 3).

13. Welche Rolle hat das BMI in diesen Gesprächen?

Das BMI bewertet die Zielvereinbarungen unter förderpolitischen Gesichtspunkten auf Plausibilität sowie auf Verfügbarkeit von Fördermitteln.

14. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Nichtveröffentlichung der Zielvereinbarungen?

Die Frage einer Veröffentlichung ist durch die Vertragspartner der Zielvereinbarungen, den DOSB und die Bundessportfachverbände, zu entscheiden.

Vergleiche hierzu die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD, Bundestagsdrucksache 17/12265 vom 5. Februar 2013.

15. Welche Kosten sind dem BMI durch die juristische Beratung im Vorgehen gegen die Veröffentlichung der Zielvereinbarungen sowie der Medaillenziele entstanden.

Dem BMI sind für die juristische Beratung keine Kosten entstanden.

16. Welche Kosten sind dem BMI und damit den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern durch Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Veröffentlichung der Zielvereinbarungen sowie der Medaillenziele entstanden?

Durch die Führung von Rechtsstreitigkeiten zur Veröffentlichung der Medaillenziele sind dem BMI Anwaltskosten von 11 840,50 Euro und Gerichtskosten von 665,50 Euro entstanden.

17. Hat das BMI jemals versucht, sich gegenüber den Sportfachverbänden und dem DOSB dafür einzusetzen, dass die Zielvereinbarungen veröffentlicht werden?

Im Rahmen eines Verfahrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz, das von zwei Journalisten angestrengt wurde, hat das BMI den DOSB und die Bundessportfachverbände beteiligt. Die Vertragsparteien der Zielvereinbarungen haben von ihrem Recht eines Drittwiderspruchs Gebrauch gemacht und einer Veröffentlichung bzw. Freigabe der Zielvereinbarungen widersprochen.

18. Wenn ja, wann, und in welcher Form?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Prüft der Bundesrechnungshof zurzeit die Abteilung Sport im BMI?

Ja.

20. Falls ja, was ist nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand der Untersuchungen, und sind die Zielvereinbarungen Bestandteil der Überprüfungen durch den Bundesrechnungshof?

Der Bundesrechnungshof (BRH) prüft die „Förderung der Spitzensportverbände“. Die Zielvereinbarungen des DOSB mit den Bundessportfachverbänden sind Bestandteil der Überprüfung.

21. Prüfte der Bundesrechnungshof in der Vergangenheit die Abteilung Sport im BMI?

Ja.

22. Falls ja, was war nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand der Untersuchungen, und waren die Zielvereinbarungen Bestandteil der Überprüfungen durch den Bundesrechnungshof?

Der BRH prüft das BMI regelmäßig im Rahmen seiner Prüfrechte nach § 88 ff.

Bundeshaushaltsordnung zu wechselnden Themen. Die Zielvereinbarungen waren bisher nicht Gegenstand der Überprüfung.

23. Wurde nach den Olympischen Spielen 2012 eine Evaluierung über das Instrument der Zielvereinbarungen angefertigt?

Alle Verbände wurden vom DOSB unmittelbar nach den Olympischen Spielen von London befragt, ob sie das Instrument der Zielvereinbarungen auch für den kommenden Olympischen Zyklus als geeignet betrachten. Weiterhin wurde das Verfahren des Zielvereinbarungsprozesses intensiv in allen leistungssportlichen Gremien des DOSB diskutiert, Vor- und Nachteile wurden abgewogen. Die Mitgliederversammlung des DOSB hat im Dezember 2012 das Instrument der Zielvereinbarungen einstimmig bestätigt.

24. Wenn ja, was sind die Ergebnisse dieser Evaluierung?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

25. Wie werden die künftigen Zielvereinbarungen aufgebaut sein?

26. Was sind die Kriterien und Anforderungen der künftigen Zielvereinbarungen?

Die Fragen 25 und 26 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

27. Wird es auch weiterhin eine 1:1:3-Gewichtung bei den Zielvereinbarungen geben?

Eine entsprechende Gewichtung war nie Teil der Zielvereinbarungen; diese ist Teil der Grundförderung (siehe auch Antwort zu Frage 8).

28. Wenn nein, wie soll eine zukünftige Gewichtung aussehen?

Die o. g. Gewichtung ist nicht Gegenstand der Zielvereinbarungen – siehe Antwort zu Frage 27. Zur Struktur der Zielvereinbarungen siehe Antwort zu Frage 4.

29. Plant das BMI im Sinne der Transparenz die Veröffentlichung der aktuellen und zukünftigen Zielvereinbarungen?

Die Frage einer Veröffentlichung ist von den Vertragsparteien der Zielvereinbarungen zu entscheiden, siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 14. Dies gilt auch für die neuen Zielvereinbarungen für den Olympischen Sommerzyklus 2013 bis 2016. Der DOSB beabsichtigt, die Zielvereinbarungen in Teilen zu veröffentlichen. Aus Sicht BMI wird eine größere Transparenz positiv bewertet, soweit sich hieraus nicht die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Athletinnen und Athleten ergibt.

30. Warum haben zunächst ausschließlich die BMI-Berichterstatterinnen und -Berichterstatter des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Einsicht in die Zielvereinbarungen erhalten und dies auch nur im vom BMI angebotenen Zeitfenster?

Ein Antrag auf Einsichtnahme in die Zielvereinbarungen wurde zunächst nur für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Haushaltsausschusses gestellt. Weitere Termine zur Einsichtnahme in die Zielvereinbarungen wurden mit allen interessierten Abgeordneten abgestimmt, soweit ein entsprechender Antrag gestellt wurde; die in der Frage unterstellten Terminvorgaben des BMI gab es nicht.

31. Weshalb wurde es den zuständigen Fachpolitikerinnen und Fachpolitikern aus dem Sportausschuss des Deutschen Bundestages nicht ermöglicht, an dem Termin zur Einsichtnahme der BMI-Berichterstatterinnen und -Berichterstatter aus dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages teilzunehmen?

Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

32. Weshalb kann die Einsichtnahme in Zielvereinbarungen durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages nur in Anwesenheit des BMI erfolgen?

Aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert. Das allgemeine parlamentarische Frage- und Informationsrecht vermittelt indes keinen Anspruch auf Einsichtnahme in Unterlagen oder deren Übersendung. Die Möglichkeit der Einsichtnahme wird im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Verfassungsorgane gewährt.

33. Warum werden die Prüfberichte des Bundesverwaltungsamtes zur Sportförderung den Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht zur Verfügung gestellt?

Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

